



Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe nach § 46 StVO

Gewerk:		Ansprechpartner:	
Firma:		Telefonnummer:	
Anschrift:			
	amtl. Kennzeichen Hauptfahrzeug	amtl. Kennzeichen Ersatzfahrzeug	

- Gewünschter Geltungsbereich:*
- Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebühr: 100,00 €)
 - gesamt Nordrhein-Westfalen (Gebühr: 175,00 €)

Hinweise:

- Es dürfen für eine Ausnahmegenehmigung maximal zwei Fahrzeuge angegeben werden, wobei die Ausnahmegenehmigung nur im Original bei einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein separater Antrag zu stellen. Bei allen Fahrzeugen muss es sich um Service- oder Werkstattwagen handeln, die dazu geeignet sind, umfangreiches oder schweres Material zu transportieren. Reine Privatfahrzeuge oder Firmenfahrzeuge, die lediglich dazu verwendet werden, zum Einsatzort zu gelangen und vor Ort nicht benötigt werden, sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.
- Dem Antrag sind Kopien der Kraffahrzeugscheine der beantragten Fahrzeuge beizulegen.
- Das Fahrzeug muss mit einer festen Firmenaufschrift mit der Mindestgröße DIN A4 versehen sein. Wenn ein Privatfahrzeug für berufliche Zwecke verwendet wird, kann auch eine temporäre Beschrift mit der genannten Mindestgröße verwendet werden.

Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung für das

- Parken im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290 StVO),
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- Parken auf Bewohnerparkplätzen beantragt.

Der Handwerkerparkausweis gilt nicht für das Befahren von Fußgängerzonen. Für das Befahren von Fußgängerzonen bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW beziehungsweise einer Einzel-Ausnahmegenehmigung. Die Erlaubnis ist bei jedem entsprechenden Termin vorab bei der für die Fußgängerzone zuständigen örtlichen Behörde einzuholen.

Mir ist bekannt, dass sich die Ausnahmegenehmigung nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen am Einsatzort bezieht. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken im unmittelbaren Umfeld des Betriebssitzes. Bei Verstößen wird die Genehmigung widerrufen.

Ort und Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Handwerkerparkausweis

1. Berechtigte Handwerksbetriebe:

- Handwerksordnung Anlage A:

Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetz- und Bildhauer, Stuckateure, Maler- und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Kälteanlagebauer, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler und Glaser.

- Handwerksordnung Anlage B:

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rollladen- und Jalousiebauer, Raumausstatter, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer, Fuger, Holz- und Bautenschutzgewerbe, Rammgewerbe, Betonbohrer und –schneider, Rohr- und Kanalreinigung, Kabelverleger, Einbau von genormten Baufertigteilen.

2. Fahrzeuganforderungen:

Die Vereinbarung für einen bezirkswweit einheitlich gültigen Handwerkerausweis gilt nur für die Service- und Werkstattfahrzeuge von Betrieben, die Reparatur- oder Montagearbeiten ausführen. An die Service- und Werkstattfahrzeuge sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Dem Service- und Werkstattfahrzeug muss ein festes Kennzeichen zugeordnet sein und
- das Fahrzeug muss feste Einbauten haben oder
- schweres Werkzeug oder Material transportieren/lagern und
- mit einer festen Firmenaufschrift mit der Mindestgröße DIN A4 versehen sein.

3. Berechtigungsumfang:

Der Parkausweis berechtigt für jeweils nur ein Fahrzeug zum

- Parken im eingeschränkten Haltverbot
- Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- Parken auf Bewohnerparkplätzen.

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und gilt somit nicht zum Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung und in deren Nähe. Fußgängerzonen sind von dieser Regelung generell ausgeschlossen.

4. Gültigkeit:

Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer von 1 Jahr auf Widerruf erteilt.

5. Antragsverfahren/Zuständigkeit:

Der Antragsberechtigte richtet seinen Antrag (mit entsprechendem Antragsformular) an die örtlich zuständige Behörde der Kommune oder des Kreises, in dem er seinen Betriebssitz hat. Es sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Fahrzeugschein
- Handwerkskarte
- Gewerbeanmeldung
- Nachweis der Fahrzeuganforderungen (siehe Ziffer 2)
- Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist das Fahrzeug vorzuführen

6. Gebühren:

Die Gebühren richten sich nach den in den beteiligten Kommunen und Kreisen geltenden Sätzen; Für in Neuss ansässige Handwerksbetrieb gelten folgende Gebühren:

Geltung nur im Regierungsbezirk Düsseldorf:	100,00 €
Geltung in gesamt Nordrhein-Westfalen:	175,00 €

7. Allgemeine Hinweise:

- Von dieser Parkerleichterung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn zur Verrichtung des Gewerkes in zumutbarer Entfernung keine frei verfügbaren Parkflächen vorhanden sind
- Der Ausweis ist während des Parkens im Original - von außen gut lesbar - im Fahrzeug (hinter der Windschutzscheibe) auszulegen.
- Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung oder deren Missbrauch können zu einer ordnungsrechtlichen Verfolgung, zum sofortigen Widerruf oder zur Versagung dieser für die Zukunft führen.

Geltungsbereich des Handwerkerparkausweises
Im Regierungsbezirk Düsseldorf

